

Gutachten

*Hinweis: In diesem Gutachten wird nicht durchgängig gegendert, weil in einem juristischen text, der sowieso schon schwer zu verstehen ist, die Lesbarkeit darunter sehr leiden würde. Es wird deshalb abwechselnd mal die weibliche und mal die männliche Form genutzt. Leider kann so dem weiteren Spektrum der Geschlechteridentitäten nicht Rechnung getragen werden. Es soll aber die ganze Vielfalt der Aktivist*innen und der Gesellschaft hier angesprochen sein.*

Vorliegend wird der Frage nachgegangen, welche Rechtsfolgen sich für Teilnehmende einer Straßensitzblockade auf öffentlichen Straßen ergeben können.

A. Allgemeines

Bevor auf einzelne Tatbestände eingegangen wird, sollen ein paar allgemeine Hinweise gegeben werden.

Zunächst ist auf den Fall einzugehen, dass in einem Strafverfahren mehrere selbstständige Straftaten einer Täterin abgeurteilt werden. In diesem sogenannten Fall der Tatmehrheit wird gem. § 53 I StGB auf eine Gesamtstrafe erkannt. Die Bildung dieser Gesamtstrafe erfolgt gem. § 54 I 2 StGB, indem die höchste der verwirkten Einzelstrafen erhöht wird, wobei die Summe der Einzelstrafen gem. § 54 II 1 StGB nicht erreicht werden darf. Die Höhe der Gesamtstrafe bewegt sich also immer in dem Bereich zwischen der Höhe der höchsten Einzelstrafe und der Summe aller Einzelstrafen. Zur Bildung der Gesamtstrafe findet eine zusammenfassende Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten statt, § 54 I 3 StGB.

Generell ist die Strafzumessung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. So gibt es in Deutschland beispielsweise ein Nord-Süd-Gefälle (im Süden werden grundsätzlich härtere Strafen verhängt), aber es kommt auch auf die konkreten Verfahrensbeteiligten (Richter*innen und Staatsanwält*innen) und deren Einstellung ein. Konkrete Aussagen zur Strafzumessung sind abstrakt daher kaum zu treffen.

Im Folgenden sollen einzelne in Betracht kommende Straftatbestände und daran anschließend Ordnungswidrigkeiten dargestellt werden.

B. Nötigung, § 240 I StGB

In Betracht kommt zunächst eine Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 I StGB. Eine Nötigung begeht gem. § 240 I StGB, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

- I. Tatbestand
 1. Nötigungsmittel Gewalt

Das Nötigungsmittel Gewalt setzt eine körperliche Tätigkeit voraus, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.¹ Gemäß der vom BVerfG bestätigten Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH errichten Demonstrantinnen bei einer Straßenblockade für den ersten Fahrer, den sie

¹ Rengier Strafrecht BT II, 22. Auflage 2021, § 23 Rn. 23.

anhalten, nur ein psychisch wirkendes Hindernis, das keine Gewalt iSd § 240 I darstellt. Alle nachfolgenden Fahrerinnen jedoch, die ebenfalls an der Weiterfahrt gehindert werden, werden durch unüberwindbare physische Hindernisse (die Autos vor und hinter ihnen) an der Weiterfahrt gehindert. Das erfüllt nach der Rechtsprechung das Merkmal der Gewalt. Diese physische Sperrwirkung ist den Demonstranten durch das Institut der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Var. 2 StGB auch zuzurechnen.²

2. Nötigungserfolg

Es müsste das durch das eingesetzte Nötigungsmittel angestrebte Opferverhalten tatsächlich eingetreten sein. Dies ist zu bejahen, sobald die Autos in zweiter Reihe stehen bleiben.

3. Vorsatz

Ein entsprechender Vorsatz läge bei den Aktivist*innen vor.

II. Rechtswidrigkeit

1. Verwerflichkeit, § 240 II StGB

Die Nötigung müsste gem. § 240 I StGB rechtswidrig sein. § 240 II StGB bestimmt, dass die Tat rechtswidrig ist, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies erfordert eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles.³ Von besonderer Bedeutung ist hier der Umstand, dass es sich in der vorliegenden Konstellation um eine Versammlung iSd Art. 8 GG handelt.

Umstritten ist, inwiefern hierbei neben dem Nahziel der Täterin auch ihre Fernziele (bspw. Umweltschutz) zu berücksichtigen sind. Der BGH sprach sich in der Vergangenheit stark gegen die Berücksichtigung von Fernzielen aus und betrachtet sie als lediglich relevant für die Strafzumessung.⁴ Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass das Gewicht der demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen sei, ohne dass eine Bewertung hinsichtlich des Wertes des Anliegens erfolgen dürfe. In der Abwägung sei zu berücksichtigen, inwiefern die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von der Versammlung betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben.⁵ Hier lässt sich anführen, dass das Anhalten von Autos einen unmittelbaren Bezug zum Umweltschutz hat und die betroffenen Personen als Autofahrer zumindest ein Stück weit mit diesem Thema in Verbindung stehen, was sich im Rahmen der Abwägung positiv auswirken könnte. Zur abschließenden Entscheidung wären jedoch auch alle anderen Umstände des Falles zu berücksichtigen, wobei wohl insb. die Dauer und das Ausmaß der Blockade von Bedeutung wären. Auch spielen eine vorherige Ankündigung und der Umstand, ob es zu konkreten Gefahrensituationen gekommen ist, eine Rolle. In Anbetracht der Tatsache, dass der BGH betont, dass niemand das Recht zu Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden hat und die Instrumentalisierung Dritter zur

² BGHSt 35, 270; BVerfG NJW 2011, 3020.

³ Vgl. BVerfG NJW 91, 971 (972).

⁴ BGHSt 35, 270.

⁵ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023).

Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit nicht gerechtfertigt sein darf⁶, ist hier die Rechtswidrigkeit im Zweifel zu bejahen.

2. Notstand, § 34 StGB

In Betracht kommt aber eine Rechtfertigung im Rahmen des rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB. § 34 StGB erlaubt, im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, das Begehen einer Straftat, um die Gefahr von sich oder einer anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte Wesentlich überwiegt, § 34 S. 1 StGB. Hier könnte an die Gefahren der Klimakrise gedacht werden. In anderen Ländern hat es auch schon vergleichbare Entscheidungen gegeben, in Deutschland jedoch nicht.⁷ § 34 StGB erfasst sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen. Die Gefahr darf aber nicht anders abwendbar sein. Dies ist ein Einfallstor für die Rechtsprechung anzunehmen, dass es in einer demokratischen Gesellschaft andere Mittel und Wege gibt, um der Gefahr des Klimawandels zu begegnen. Auch wenn man sich darüber trefflich streiten kann, dürfte die generell eher konservative Justiz zum größten Teil dazu neigen, eine Rechtfertigung abzulehnen. Allerdings hat das OLG Naumburg ein Urteil des Landgerichts Magdeburg bestätigt und eine Rechtfertigung für den Fall angenommen, dass Aktivist*innen in einen Mastbetrieb eindringen, um Filmaufnahmen zu machen, die nachher für eine entsprechende Anzeige benötigt wurden.⁸ Auch wenn dieser Fall auf den ersten Blick einen ganz anderen Sachverhalt erfasst, können einige Argumente aus der Urteilsbegründung auch für die hiesige Situation fruchtbar gemacht werden. Ob die Gerichte dem dann folgen, steht jedoch auf einem anderen Blatt.

III. Schuld

An der Schuld eines Beteiligten fehlt es, wenn die Person unter vierzehn Jahre alt ist (§ 19 StGB), im Falle einer seelischen Störung oder tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder Intelligenzminderung, die die Person unfähig macht, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§20 StGB). § 21 StGB sieht eine Strafmilderung für Täter vor, deren Fähigkeit zur Einsicht des Unrechts oder zum Handeln nach dieser Einsicht aufgrund einer der in § 20 StGB genannten Gründe gemindert ist.

In den übrigen Fällen ist die Schuld jedoch zu unterstellen.

IV. Ergebnis

Eine Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 I StGB ist nicht ausgeschlossen. § 240 I StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

V. Strafzumessung

⁶ BGH NSTz 1988, 362 (363); ähnlich BVerfGE 73, 206 (252).

⁷ Klein, Francesca Mascha: *Die Rechtfertigung von Straftaten angesichts der Klimakrise*, *VerfBlog*, 2022/3/04, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/>, DOI: [10.17176/20220305-001155-0](https://doi.org/10.17176/20220305-001155-0). zuletzt aufgerufen am 10. März 2022.

⁸ OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2227570.html>, zuletzt aufgerufen am 10. März 2022.

1983 blockierte eine Gruppe Demonstrierender die Zufahrt eines Munitionslagers. Das Amtsgericht verurteilte die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu Geldstrafen von jeweils fünfzehn Tagessätzen.⁹ Ein solch geringe Strafe hat eher Symbolcharakter. In einem anderen Fall wurde eine Autobahn blockiert; zusätzlich kam es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit der Polizei. Ein Angeklagter wurde wegen Nötigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt, der BGH bestätigte das Urteil.¹⁰ Das lag wahrscheinlich an der Aggression gegenüber der Polizei, die von der Rechtsprechung regelmäßig mit harten Strafen geahndet wird.

C. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b I StGB

Denkbar wäre zudem eine Strafbarkeit wegen gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr nach § 315b I StGB durch bereiten von Hindernissen gem. Abs. 1 Nr. 2.

I. Tatbestand

1. Hindernisbereiten

§ 315b I Nr. 2 StGB setzt einen verkehrsfremden Eingriff durch das Bereiten von Hindernissen voraus. Auch menschliche Hindernisse sind Hindernisse im Sinne der Vorschrift.¹¹ Zudem agieren die Demonstrierenden verkehrsfremd.

Dieser Eingriff müsste die Sicherheit des Straßenverkehrs abstrakt beeinträchtigen. Es ist davon auszugehen, dass das Betreten einer befahrenen Straße durch eine Gruppe, insb. einer Autobahn, die abstrakte Möglichkeit eines Unfalls beinhaltet und damit eine abstrakte Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs vorliegt.

2. Konkrete Gefahr

Ferner müsste eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen eintreten. Die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache müsste also derart beeinträchtigt sein, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob die Rechtsgutsverletzung eintritt oder nicht.¹² Dies hängt also wieder von den konkreten Umständen des Falles ab. Wenn unvorsichtig auf eine viel befahrene Autobahn gelaufen wird, ist ein solcher konkreter Gefahrertritt jedoch nicht auszuschließen. Wenn hingegen eine Straße beispielsweise bei aufgrund einer roten Ampel angehaltenem Verkehr betreten wird, erscheint der Eintritt einer konkreten Gefahr eher unwahrscheinlich.

3. Zurechnungszusammenhang

§ 315b I StGB verknüpft das Tatbestandsmerkmal der abstrakten Beeinträchtigung („dadurch“) sowohl mit der tatbestandlichen Handlung als auch mit dem Erfolg, namentlich der konkreten Gefahr („und dadurch“). Die durch die Tathandlung bewirkte abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs müsste sich also gerade in der konkreten Gefahr verwirklicht haben.¹³ Hier ist wieder entscheidend, was für eine konkrete Gefahr tatsächlich

⁹ Siehe BGH NJW 1988, 1739.

¹⁰ BGH NJW 1995, 2643.

¹¹ Vgl. BGH NSTZ 2007, 34 (35).

¹² BGH NJW 1995, 3131.

¹³ BGH NJW 2003, 836 (837).

eintritt. In den naheliegenden Fällen, in denen plötzlich auf die Autobahn gelaufen wird und es dadurch zu konkreter Gefährdung kommt, kann der Gefahrezusammenhang jedoch bejaht werden.

4. Vorsatz

Gem. § 15 StGB müssten die Täter vorsätzlich handeln. Das bedeutet, dass sie jedenfalls Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehabt haben müssten, § 16 I 1 StGB. In dem genannten, naheliegenden Fall des plötzlichen Störens des Autobahnverkehrs wird man die Kenntnis der möglichen Gefahr unterstellen können.

In Fällen, in denen der Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale nicht angenommen werden kann, also vor allem in der Konstellation, dass eine konkrete Gefahr eintritt, mit der niemand gerechnet hat, besteht dennoch die Möglichkeit der Strafbarkeit in Verbindung mit § 315 b IV StGB. Dort ist auch eine fahrlässige Verursachung der Gefahr als strafbar normiert. Es müsste also jedenfalls Fahrlässigkeit hinsichtlich der Gefahrverwirklichung bestehen. Hier käme es dann vor allem auf die Vorhersehbarkeit der konkreten Gefahr an.

Eine Dritte Konstellation behandelt § 315b V, wonach Fahrlässigkeit hinsichtlich Gefahrverursachung und Handlung ausreichend ist. Vorliegend wird man jedoch kaum von fehlendem Vorsatz der Demonstrierenden bzgl. ihrer Handlung ausgehen können, womit Abs. 1 und 5 bedeutender sind.

II. Ergebnis

Je nach konkreten Umständen des Falles ist eine Strafbarkeit nach § 315b I StGB, ggf. in Verbindung mit Abs. 4 oder 5, anzunehmen. Abs. 1 sieht Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor, in Verbindung mit Abs. 4 beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in Verbindung mit Abs. 5 Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Gem. § 315b II StGB ist der Versuch strafbar. Wenn die Strafbarkeit also in objektiver Hinsicht nicht vorliegt, so können die Beteiligten möglicherweise dennoch wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr bestraft werden. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass sie Vorsatz bezüglich der Tatverwirklichung, also insbesondere in Bezug auf die konkrete Gefahr, gehabt hätten. Außerdem müsste ein unmittelbares Ansetzen nach § 22 StGB gegeben sein.

D. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 I StGB

Hinsichtlich der Tatsache, dass zu erwarten ist, dass die Polizei nach kurzer Zeit eintreffen wird, um die Demonstration aufzulösen, kommt eine Strafbarkeit nach § 113 I StGB in Betracht. Dieser Paragraph stellt unter Strafe, einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten.

I. Tatbestand

Widerstand kann durch jedes aktive, gegen die Vollstreckungsbeamtin gerichtete Verhalten geleistet werden, dass zumindest aus Sicht des Täters geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme zu vereiteln oder zu erschweren.¹⁴ Gewalt im Sinne der Vorschrift setzt eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung voraus, die gegen die Person der Vollstreckenden gerichtet und geeignet ist, den Vollzug der Vollstreckungshandlung zu vereiteln oder zu erschweren.¹⁵

Hier ist eine Vielzahl verschiedener möglicher Tathandlungen denkbar. Ausschließlich passiver Widerstand erfüllt den Tatbestand nach allgemeiner Auffassung nicht.¹⁶ Sich als Demonstrantin zur Verhinderung des Abtransports anzuketten, soll den Tatbestand hingegen bereits erfüllen.¹⁷ Ferner erfüllen den Tatbestand Handlungen wie Festklammern oder heftiges Sträuben.¹⁸ Eine Strafbarkeit nach § 113 I StGB ergibt sich daher insbesondere im Rahmen eines dynamischen Geschehens sehr schnell.

Gem. § 113 II 1 StGB besteht keine Strafbarkeit, wenn die Diensthandlung des Vollstreckungsbeamten nicht rechtmäßig ist. Diesbezüglich gilt aber ein eingeschränkter Rechtmäßigkeitsbegriff. Es müssen nur die wesentlichen Voraussetzungen für den Eingriff vorliegen.

II. Strafzumessung und besonders schwere Fälle (Abs. 2)

Gem. § 113 I StGB ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Abs. 2 S. 1 sieht für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Hier ist also keine Geldstrafe vorgesehen, wobei § 47 StGB für geringe Freiheitsstrafen (unter sechs Monaten) sehr hohe Voraussetzungen aufstellt. Eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten ist zudem nicht von einer Eintragung ins polizeiliche Führungszeugnis ausgenommen, § 32 II Nr. 5 BZRG. Ein besonders schwerer Fall liegt gem. Abs. 2 S. 2 in der Regel vor, wenn die Täterin oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt (Nr. 1), die Täterin den Angegriffenen in Todesgefahr oder Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt (Nr. 2) oder wenn die Tat mit einem anderen gemeinschaftlich begangen wird (Nr. 3). Insbesondere letzteres Regelbeispiel könnte von Bedeutung sein. Die gemeinschaftliche Begehung setzt voraus, dass mindestens zwei Personen als Täter oder Teilnehmerinnen gefahrerhöhend am Tatort zur Tatzeit zusammenwirken. Je nachdem wie die Demonstrierenden sich verhalten, könnte ein solches gefahrerhöhendes Zusammenwirken gegeben sein.¹⁹

¹⁴ BGH NStZ 2013, 336 (336).

¹⁵ BGH NStZ 2013, 336 (337).

¹⁶ *Bosch* in: MÜKo StGB, Band 3 §§ 80-184k, 4. Auflage 2021, § 113 Rn. 17.

¹⁷ OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, BeckRS 2015, 15531.

¹⁸ *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Auflage 2021, § 53 Rn. 13.

¹⁹ Dies wird in der Literatur teilweise kritisiert, siehe nur: *Bosch*, in: MÜKo StGB Band 3 §§ 80-184k, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 79: Mit den Tathandlungen des § 113 gehe etwa im Hinblick auf Demonstrationen und Eingriffsmaßnahmen gegenüber mehreren häufig eine gemeinschaftliche Begehung einher, so dass der strafferhöhende Ausnahmefall des Regeltatbildes zum Normalfall werde und der Regelbeispielskatalog die Strafzumessung dominiert. Dies überzeugt allerdings nur im Hinblick auf die Neuregelung des § 114 StGB und dessen Strafrahmen, nicht aber hinsichtlich des Unrechts eines Widerstands gegen Vollstreckungshandlungen. Ganz im Gegenteil wird etwa gerade bei gruppendynamischen Prozessen etwa bei Demonstrationen, Hooligans

E. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 I StGB

Ferner ist gem. § 114 I StGB eine Strafbarkeit wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte denkbar. Gem. § 114 I StGB macht sich strafbar, wer einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tötlich angreift. Ein solcher tätlicher Angriff ist jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper des Amtsträgers zielende Einwirkung.²⁰ Der Eintritt eines Körperverletzungserfolgs ist dabei nicht nötig; auch muss der Angriff nicht zur Vereitelung der Vollstreckungshandlung geeignet sein.²¹ Ein Beispielfall ist das um sich Treten nach Polizeibeamten.²²

Auch hier ist auf den Strafrahmen hinzuweisen, der keine Geldstrafe, sondern nur eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Auch hier gilt aber § 47 StGB- Auch gelten die Regelungen zu den besonders schweren Fällen aus § 113 II StGB auch für § 114 I StGB, siehe Abs. 2.

Die Strafbarkeit entfällt zudem ebenfalls, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig war, § 114 III iVm § 113 III StGB.

F. Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 115 StGB

Gem. § 115 III 1 StGB wird nach § 113 StGB auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. In Betracht kommt eine Strafbarkeit hier, wenn bspw. ein Rettungsdienst gehindert wird weiterzufahren.

I. Objektiver Tatbestand

Die Begriffe Gewalt und Drohung mit Gewalt entsprechen denen in § 113 StGB.²³ Gewalt meint also eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung, die gegen die Person des Hilfeleistenden gerichtet und geeignet ist, den Vollzug der Hilfeleistung zu vereiteln oder zu erschweren. Sich auf die Straße zu setzen ist ein tätiges Handeln. Dies bewirkt die Kraftäußerung des Herunterbremsens und Stehenbleibens der Autos. Dieses wirkt wiederum physisch dahingehend, dass die nächsten Autos ebenfalls stoppen müssen. Diese Kettenreaktion kann den Demonstrierenden durch das Institut der mittelbaren Täterschaft nach § 25 I Var. 2 StGB zugerechnet werden (siehe Ausführungen zur Nötigung). Da die Aktion darauf ausgerichtet ist, den gesamten Verkehr zu stoppen, kann man das Handeln auch als gegen den etwaigen Rettungsdienst gerichtet betrachten (auch wenn hier eine andere Betrachtungsweise nicht ausgeschlossen erscheint). Wenn alle Fahrbahnen blockiert sind und

bei Fußballspielen etc. eine besonders hohe Gefahr bestehen, dass einzelne Vollstreckungshandlungen (etwa Platzverweise) nicht durchgesetzt werden können.

²⁰ BGH BeckRS 2020, 13163.

²¹ *Bosch* in: MüKo StGB, Band 3 §§ 80-184k, 4. Auflage 2021, § 113 Rn. 79.

²² BGH NJW 2020, 2347 (2347 ff.).

²³ Eser in: Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, § 115 Rn. 22.

der Rettungsdienst nicht zum etwaigen Unfallort weiterfahren kann, ist auch der tatbestandliche Erfolg, die Behinderung, eingetreten. Wenn tatsächlich ein Unglücksfall, eine gemeine Gefahr oder Not besteht, kann der objektive Tatbestand also als erfüllt betrachtet werden.

II. Subjektiver Tatbestand

Den Demonstrierenden müsste jedoch auch Vorsatz nachgewiesen werden können, § 15 StGB. Dazu müssten sie jedenfalls Kenntnis aller den objektiven Tatbestand begründenden Merkmale haben, § 16 I 1 StGB. Die Demonstrierenden müssten also nachweislich Kenntnis davon gehabt haben, dass ein Rettungsdienst im Einsatz von der Blockade betroffen sein würde oder dies jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. Es sollten daher in jedem Fall für Einsatzfahrzeuge bei Bedarf Rettungsgassen gebildet werden.

III. Strafzumessung

Die Strafzumessung entspricht gem. § 115 III 1 StGB der von § 113 StGB. Die Strafe beträgt regelmäßig also Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, § 113 I StGB.

G. Beleidigung, § 185 StGB

I. Tatbestand

§ 185 StGB stellt die Beleidigung unter Strafe. Eine Beleidigung ist die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung.²⁴ Die Äußerung muss ferner ehrverletzenden Inhaltes sein, wobei der sittliche, personale oder soziale Geltungswert einer Person betroffen sein kann.²⁵ Bei Konflikten mit der Polizei oder den angehaltenen Autofahrern sind derartige Äußerungen der Demonstrierenden denkbar. Bereits auf Tatbestandsebene ist die Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Auch ist zu beachten, dass Kollektivbeleidigungen wie der Slogan („ACAB“, „Deutsche Polizisten, Mörder und Faschisten“, ...) nur dann strafbar sind, wenn eine hinreichende Konkretisierung in Bezug auf die eingesetzten Beamt*innen vorliegt.

II. Rechtfertigung

Eine ehrverletzende Äußerung kann jedoch in Hinblick auf § 193 StGB, welcher bestimmte tadelnde Urteile und Äußerungen, welche zur Ausführung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, rechtfertigt, sowie auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG, gerechtfertigt sein. Das Bundesverfassungsgericht ordnet § 193 StGB als eine besondere Ausprägung des Art. 5 I GG ein.²⁶ Die besondere Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit müsse in einer Güterabwägung zwischen der verletzten Ehre und der Meinungsfreiheit in Fällen, in denen Gesichtspunkte der öffentlichen Meinungsbildung eine Rolle spielen, einen wesentlichen Einfluss ausüben.²⁷ In Anbetracht der Tatsache, dass es sich vorliegend um eine politische Protestaktion handelt und der Bezug zur öffentlichen Meinungsbildung zweifelsohne gegeben ist, ist der Rahmen der rechtfertigten

²⁴ Regge/Pegel in: MüKo StGB, Band 4 §§ 185-262, 4. Auflage 2021, § 185 Rn. 8.

²⁵ Regge/Pegel in: MüKo StGB, Band 4 §§ 185-262, 4. Auflage 2021, § 185 Rn. 9.

²⁶ BVerfGE 42, 143 (152).

²⁷ BVerfGE 12, 113 (125).

Äußerungen groß. Es ist jedoch zu beachten, dass auch die Meinungsfreiheit Einschränkungen hat. Insbesondere ist zu betonen, dass Schmähkritik nicht von der Meinungsfreiheit erfasst ist.²⁸ Eine Schmähkritik liegt nicht schon bei einer überzogenen oder ausfälligen Kritik vor, sondern erst, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in einer Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.²⁹

III. Strafzumessung

Gem. § 185 beträgt der Strafraum der Beleidigung statt einem Jahr oder Geldstrafe zwei Jahre oder Geldstrafe, wenn die Beleidigung in einer Versammlung erfolgt. Da es sich bei der vorliegenden Demonstration um eine solche handelt, ist der Strafraum also auf zwei Jahre oder Geldstrafe erhöht.

H. Landfriedensbruch, § 125 I StGB

In Betracht kommt ferner eine Strafbarkeit nach § 125 I StGB wegen Landfriedensbruchs. Dies setzt gem. § 125 I StGB voraus, dass Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder die Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise begangen werden.

I. Menschenmenge

Eine Menschenmenge ist eine räumlich vereinigte, der Zahl nach nicht sofort überschaubare Personenvielheit.³⁰ 15-20 Personen können eine solche Menge bereits bilden.³¹

II. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen mit Gewalttätigkeiten

Der Begriff der Gewalttätigkeiten setzt keine erfüllte Körperverletzung voraus. Es reicht bereits das Inbewegungsetzen physischer Kraft unmittelbar gegen eine Person in einem aggressiven Handeln.³² Hierzu können bereits Akte wie Wegstoßen oder das Durchbrechen einer Polizeikette gezählt werden.³³

Ausreichend ist auch die Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit (§ 125 I Nr. 2 StGB).

III. Aus der Menschenmenge

Die Gewalttätigkeiten oder Drohungen müssen von Mitgliedern der Menge gegen Personen oder Sachen außerhalb der Menge begangen werden.³⁴ Erforderlich ist nicht, dass die gesamte Menge an den Gewalttätigkeiten oder Drohungen beteiligt ist, vielmehr reicht es aus, wenn mehrere Mitglieder der Menge es sind.³⁵

²⁸ BVerfGE 82, 272.

²⁹ BVerfGE 82, 272 (283 f.).

³⁰ BGH NJW 1986, 1116.

³¹ Ebenda.

³² BGH NJW 1995, 2643 (2644).

³³ *Sternberg-Lieben/Schittenhelm* in: Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, § 125 Rn. 6.

³⁴ *Sternberg-Lieben/Schittenhelm* in: Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, § 125 Rn. 10.

³⁵ *Feilcke* in: MüKo StGB, Band 3 §§ 80-184k, 4. Auflage 2021, § 125 Rn. 16.

IV. Mit vereinten Kräften

Außerdem müssen sie mit vereinten Kräften begangen werden. Dies ist nicht gegeben, wenn aus einer Menschenmenge einzelne für sich handeln.³⁶ Die an den Ausschreitungen Beteiligten müssen ihre Kräfte faktisch vereinen.³⁷ Hierfür kann es aber auch bereits genügen, dass die Einzelaktion eines Täters von der in der gewaltbereiten Menge vorhandenen Grundstimmung und zustimmenden Handlung getragen wird.³⁸ Auch diesbezüglich sind die Gerichte im Rahmen ihrer Beweiswürdigung relativ frei. Gewalttätigkeiten von einzelnen Personen sind daher unter allen Umständen zu vermeiden.

V. In einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise

Die Tathandlung müsste zudem in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise erfolgen. Dies ist bereits gegeben, wenn eine unbestimmte Vielzahl von Personen um Leib und Leben oder Hab und Gut fürchten muss, auch wenn tatsächlich nur ein Einzelangriff stattgefunden hat.³⁹

VI. Strafzumessung

Liegen die Voraussetzungen des Landfriedensbruchs vor, so ist gem. § 125 I StGB mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen.

I. Hausfriedensbruch, § 123 I StGB

Einen Hausfriedensbruch begeht gem. § 123 I StGB wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Zunächst wäre zu bestimmen, ob die Straßenblockade an einem der genannten, geschützten Orte stattfindet. Es handelt sich bei öffentlichen Straßen jedenfalls nicht um Wohnungen, Geschäftsräume, oder abgeschlossene Räume irgendeiner Art. Fraglich ist, ob es sich um befriedetes Besitztum handeln könnte. Gemeint sind damit Grundstücke, die äußerlich erkennbar durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert sind.⁴⁰ Es gibt öffentliche Straßen, die seitlich durch Zäune o.ä. begrenzt sind. Auch diesen Straßen wohnt als öffentliche Straße jedoch die Eigenschaft inne, dass sie von allen Menschen betreten bzw. befahren werden können. Das Betreten einer solchen Straße kann also keineswegs einen Hausfriedensbruch darstellen.

Die Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße verwirklicht damit als solche keinen Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 I StGB. Anders könnte es natürlich aussehen, wenn die

³⁶ Feilcke in: MüKo StGB, Band 3 §§ 80-184k, 4. Auflage 2021, § 125 Rn. 17; Sternberg-Lieben/Schittenhelm in: Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, § 125 Rn. 10.

³⁷ Feilcke in: MüKo StGB, Band 3 §§ 80-184k, 4. Auflage 2021, § 125 Rn. 17.

³⁸ BGH NStZ 2014, 512 (513).

³⁹ NStZ 1993, 538.

⁴⁰ Rengier Strafrecht BT II, 22. Auflage 2021, § 30 Rn. 4.

Aktivist*innen, um zu dieser Straße kommen, ein mit Zäunen eingegrenztes Grundstück durchqueren würden oder ähnliches.

Hier sei noch darauf hingewiesen, dass in Fällen von Demonstrationen innerhalb von Bannmeilen in der Vergangenheit Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch gestellt worden sind. Eine Strafbarkeit kommt aber nur im Falle der Befriedung einer solchen Bannmeile durch zusammenhängende Schutzwehren in Betracht. Ob dies der Fall ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Begebenheiten ab.

J. Sachbeschädigung, § 303 StGB

Nach § 303 I StGB macht sich strafbar, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Ein Zerstören in diesem Sinne ist eine Verletzung der Sache, bei der durch äußere Einwirkung ihre Einheit völlig aufgelöst oder ihre Brauchbarkeit vollständig aufgehoben wird.⁴¹ Die Schwelle zur Zerstörung ist somit als hoch zu betrachten. Als Beschädigung ist jede nicht ganz unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, dass die Brauchbarkeit für ihre Zwecke gemindert ist.⁴² Das bloße Anhalten der Autos stellt keine der Tathandlungen des § 303 I StGB dar.

Es sei hier auch noch auf Abs. 2 hingewiesen. Nach § 303 II StGB macht sich strafbar, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Die erforderliche Erheblichkeit ist hier nicht gegeben in Fällen, in denen bspw. Plakate überklebt werden, wenn die Sachsubstanz nicht beeinträchtigt wurde und die bedeckende Substanz schnell und ohne großen Kostenaufwand entfernt werden kann.⁴³ Gleiches gilt für Kleber auf Asphalt oder anderen Substanzen, die leicht wieder entfernt werden können. Der Standardfall des § 303 II StGB sind Graffitis.

K. Tatbestände des Versammlungsrechts

Ferner sind Straf- sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände des Versammlungsrechts zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass das Versammlungsrecht mittlerweile in der Kompetenz der Bundesländer liegt und daher keine einheitliche Rechtslage besteht. Im Folgenden sei daher nur auf einige Vorschriften aus dem Bundesversammlungsgesetz hingewiesen.

1. Aufruf zur Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung, § 23 VersG

Gem. § 23 VersG macht sich strafbar, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung

⁴¹ *Wieck-Noodt* in: MüKo StGB, Band 5 §§ 263-358 StGB, 3. Auflage 2019, § 303 Rn. 37.

⁴² BGH NStZ 1982, 508 (508 f.).

⁴³ *Wieck-Noodt* in: MüKo StGB, Band 5 §§ 263-358 StGB, 3. Auflage 2019, § 303 Rn. 44.

angeordnet worden ist. Besonders die Variante der aufgelösten Versammlung könnte ggf. erfüllt sein. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

2. Leitung einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung, § 26 VersG

Gem. § 26 VersG wird, wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung trotz vollziehbaren Verbots oder trotz Auflösung durch die Polizei fortsetzt (Nr. 1) oder eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anmeldung durchführt (Nr. 2), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Vor allem die Varianten der Durchführung trotz Auflösung durch die Polizei sowie des Durchführens ohne Anmeldung scheinen hier wichtig.

3. Verstoß gegen das Vermummungsverbot, § 27 II Nr. 2 VersG

Gem. § 27 II Nr. 2 VersG macht sich strafbar, wer entgegen dem Vermummungsverbot aus § 17a II Nr. 1 VersG an Versammlungen in einer Aufmachung teilnimmt, welche geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, Auch das Zurücklegen des Weges zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung ist erfasst. Insb. bei medizinischen Masken sollte es hier an der Bestimmung zur Identitätsverschleierung fehlen. Es sind aber in solchen Konstellationen auch schon Strafanzeigen gemacht wurden.

4. Ordnungswidrigkeiten

In Betracht kommen zudem verschiedene Ordnungswidrigkeiten.

Gem. § 29 I Nr. 1 VersG begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer an einer öffentlichen Versammlung teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist. Diese Vorschrift ist jedoch eher zweitrangig, da eine Straßenblockade in der Regel ohne Ankündigung erfolgt und damit nicht im Vorfeld verboten wird.

Wichtig erscheint hingegen § 29 I Nr. 2 VersG, der bestimmt, dass auch das sich nach Auflösung einer Versammlung durch die zuständige Behörde nicht unverzügliche Entfernen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Da von einer schnellen Auflösung durch die Polizei auszugehen ist, erscheint die Erfüllung dieses Tatbestands nicht unwahrscheinlich.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer entgegen § 17a II Nr. 2 VersG bei einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich führt, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, § 29 I Nr. 1a VersG. Medizinische Masken sollten auch hier ausgenommen sein.

Gem. § 29 II VersG können diese Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

L. Sonstige Ordnungswidrigkeiten

Im Polizeirecht, das ebenfalls Ländersache ist, kommt eine Strafbarkeit wegen Zuwiderhandlung eines Platzverweises oder Aufenthaltsverbots in Betracht. § 133 I des Polizeigesetzes Baden-Württembergs stellt beispielsweise fest, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Rückkehrverbot oder Annäherungsverbot zuwiderhandelt. Abs. 2 sieht eine Geldbuße von bis zu 5000 Euro vor.